

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896

§/Artikel/Anlage

§ 32

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

29.02.2008

Text**§. 32.**

Alle an einer Executionshandlung Beteiligten können bei deren Vornahme anwesend sein. Personen, welche die Executionshandlung stören oder sich unangemessen betragen, können vom Vollstreckungsorgane entfernt werden.